

# Vereinssatzung NZ Egginger Esel



## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Egginger Esel e.V.“

§ 1.2 Er hat seinen Sitz in Eggingen (Stadt Ulm).

§ 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## §2 Zweck

§ 2.1 Die Narrenzunft hat den Zweck, das heimatliche Brauchtum schwäbisch-allemanischer Prägung zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.

§ 2.2 Sie verfolgt den Zweck ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und ohne politische, rassische oder religiöse Ausrichtung.

§ 2.3 Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden.:

- Durch Teilnahme an Veranstaltungen und Umzügen anderer Vereine und Narrenzünfte.
- Durch eigene Veranstaltungen und Umzüge.
- Durch Theateraufführungen.

§ 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2.6 Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt, bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins.

§ 2.7 Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.

§ 3.2 Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Zunft entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 3.3 Über einen Einspruch gegen den Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3.4 Im ersten Jahr der Mitgliedschaft, ab Eintrittsdatum, kann von beiden Seiten entschieden werden, ob die Mitgliedschaft auf Dauer erworben wird oder nicht.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Ein bereits vergüteter Betrag wird nicht zurückerstattet.

§ 4.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand. Dieser hat vorher das betroffene Mitglied zu hören. Über einen Einspruch gegen den Beschluss des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind unter anderem:

- Ehrloses Verhalten, durch das das Ansehen und Interesse des Vereins geschädigt wird.
- Grober Verstoß gegen die Grundsätze, über Zweck und Zielsetzung des Vereins, wie sie sich aus §2 der Satzung ergeben.
- Nichtzahlung des jährlichen Vereinsbeitrages.

## **§5 Mitgliedsbeitrag**

§ 5.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet.

§ 5.2 Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§6 Der Vorstand**

§ 6.1 Der Vorstand besteht aus min. 4 bis max. 6 gleichberechtigten Personen.

§ 6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht zur Einzelvertretung. Der Höchstbetrag des finanziellen Einzelvertretungsrecht eines Vorstandsmitglied beträgt € 250,00. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Verein handelt durch den Vorstand. Ihm obliegen Aufgaben der Planung sowie Organisation und Vorbereitung.

§ 6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 6.4 Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied formlos einberufen. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 6.5 Um als Vorstand gewählt werden zu können, ist eine zwölf monatige Mitgliedschaft erforderlich.

## **§7 Zunftrat**

§ 7.1 Der Zunftrat besteht aus dem Vorstand und maximal sieben Beisitzern.

§ 7.2 Sein Aufgabenbereich umfasst:

- Aufstellung des Arbeits- und Veranstaltungsplanes für das Geschäftsjahr.
- Planung und Durchführung der einzelnen Veranstaltungen.
- Kinder- und Jugendbetreuung.

§ 7.3 Die Beisitzer werden von den Mitgliedern für zwei Jahre gewählt.

§ 7.4 Der Zunftrat wird von einem Vorstandsmitglie formlos einberufen. Der Zunftrat beschließt mit der einfachen Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 7.5 Um in den Zunftrat gewählt werden zu können, ist eine zwölf monatige Mitgliedschaft erforderlich und das 16. Lebensjahr vollendet sein.

## **§8 Jugendvertreter**

§ 8.1 Der Jugendvertreter wird von den Mitgliedern die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben für ein Jahr gewählt bzw. bestimmt. Er sollte das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8.2 Der Jugendvertreter wird von einem Vorstansmitglied formlos zu den Zunftratsitzungen eingeladen. Er ist nicht stimmberechtigt.

## **§9 Mitgliederversammlung**

§ 9.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl des Zunftrates
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- Entlastung des Vorstandes

- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Genehmigung von außerplanmäßigen und größeren Anschaffungen

§ 9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird auch einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 9.3 Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnungspunkte durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde.

§ 9.4 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 9.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. (Mit Ausnahme des Beschluss über die Auslösung des Vereins – siehe §11.1). Die Satzungsänderung bedarf der 2/3 – Mehrheit der Mitgliederversammlung.  
Die Wahl in den Vorstand bedarf mindestens 50 % der Stimmen der Wahlberechtigten.  
Die Wahl in den Zunftrat bedarf mindestens 25% der Stimmen der Wahlberechtigten.  
Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Zunftsreiber und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9.6 Das Mitglied ist ab Eintritt stimmberechtigt, nach zwölfmonatiger Mitgliedschaft und Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt.

## **§10 Maskengruppen**

§ 10.1 Die Mitglieder müssen die Maske und das Kostüm käuflich erwerben. Der Preis wird vom Vorstand festgelegt. Der Verein hat das Vorkaufsrecht. Mitglieder unter achtzehn Jahren können die Maske gegen Gebühr leihen. Die Gebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§11 Auflösung des Vereins**

§ 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und nur mit 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11.2 Das nach der Abwicklung verbleibende Reinvermögen fällt nach Zustimmung an die politische Gemeinde mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde am 13.02.1985 erstellt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.05.1994, 24.04.1998, 11.11.2001, 08.04.2011, sowie am 26.04.2013 geändert.